

## TOP 23:

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Drucksache: 200/15

Der Gesetzentwurf soll eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der beteiligten Staaten ermöglichen, da die Möglichkeiten der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung durch die Entwicklung des internationalen Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugenommen haben. Zudem soll das Abkommen die Steuerpflichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und dem Schutz gegen Ungleichbehandlung und Doppelbesteuerung dienen.

Das Übereinkommen ist das erste und einzige mehrseitige und weltweite Regelungswerk über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Es umfasst u. a. die Möglichkeit gleichzeitiger Steuerprüfungen und der Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland, die Amtshilfe bei der Beitreibung sowie die Zustellung von Schriftstücken. Des Weiteren können die Vertragsparteien für Fallkategorien und nach einvernehmlich festgelegten Verfahren, bestimmte Informationen automatisch austauschen. Das Übereinkommen sieht hierfür zur Wahrung des Datenschutzes die Abgabe einer Auslegungserklärung vor, welche die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit der Ratifikationsurkunde abgeben wird.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. Drucksache 200/1/15).

